

## 1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Abschlussprüfung / Gesellenprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf  
Beton- und Stahlbetonbauer und Beton- und Stahlbetonbauerin**

## 2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

**Beton- und Stahlbetonbauer und Beton- und Stahlbetonbauerin**

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

## 3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Durchführen der Arbeiten auf der Grundlage von technischen Unterlagen und von Arbeitsaufträgen allein und in Kooperation mit anderen
- Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben und Abstimmen mit am Bau beteiligten Personen
- Einrichten, Sichern, Unterhalten und Räumen von Baustellen sowie Ergreifen von Maßnahmen zur Sicherstellung des Arbeitsablaufes, zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie zum Umweltschutz auf der Baustelle
- Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Dokumentieren der eigenen Arbeitsergebnisse
- Erstellen von Aufmaßen
- Berechnen der erbrachten Leistung und Erstellen von Aufmaßen
- Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen
- Auf- und Abbauen von Arbeits- und Schutzgerüsten nach Vorgaben
- Durchführen von Messungen, Lesen und Anwenden von Plänen und Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen, auch digital
- Herstellen von Rahmen-, Großflächen- und Sonderschalungen für Fundamente, rechteckige Stützen und Balken, gegliederte Bauteile sowie für Wände und Decken
- Aufbauen, Versteifen und Abspannen der Bauteile, Herstellen von Schalungen für sichtbaren Beton, konische Formen, Stützenköpfe, Podeste, gerade und gewendelte Treppenläufe, auch Systemschalungen
- Herstellen und Einbauen von Bewehrungen und Vorfertigen von Bewehrungseinheiten
- Einbauen von Spannstählen mit Verankerungselementen
- Prüfen von Frisch- und Festbeton
- Fördern, Einbringen, Verdichten und Nachbehandeln von Beton und Bearbeiten der Oberfläche von Hand und mit Hilfe von Maschinen
- Bearbeiten von Betonoberflächen nach gestalterischen Gesichtspunkten
- Unterfangen von Gebäudeteilen
- Abdichten von Bauwerken aus Beton und Stahlbeton gegen drückendes Wasser
- Herstellen von Außen- und Innenwänden mit unterschiedlichen Steinen in unterschiedlichen Verbandsarten
- Herstellen von Baukörpern aus Steinen
- Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Schall- und Brandschutz in und an Bauwerken und Bauteilen
- Prüfen von Betonoberflächen auf Schäden und Durchführen von Instandhaltungs- und Sanierungsarbeiten an Beton- und Stahlbetonbauteilen
- Durchführen von angrenzenden Arbeiten in den Gewerken des Ausbaus und des Tiefbaus

## 4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Beton- und Stahlbetonbauer/-innen arbeiten in Baubetrieben im Hochbau oder Fertigteilbau, z.B. für den Wohnungs-, Büro-, Verwaltungs-, Gewerbe- und Industrie- sowie Infrastrukturbau. Sie können auch in Betrieben für Beton- und Fertigteilherstellung beschäftigt sein.

**(\*)Erläuterung**

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsseungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10 Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: [www.cedefop.eu.int/transparency](http://www.cedefop.eu.int/transparency)

## 5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSSES

<p><b>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle</b></p> <p>Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer</p>	<p><b>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist</b></p> <p>Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer</p>
<p><b>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</b></p> <p>ISCED 354 Dieser Abschluss ist im Deutschen und im Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet; vgl. Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BANz AT 20.11.2013 B2)</p>	<p><b>Bewertungsskala / Bestehensregeln</b></p> <p>100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend</p> <p>Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.</p>
<p><b>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• geprüfter Polier / geprüfte Polierin</li> <li>• Maurer- und Betonbauermeister / Maurer- und Betonbauermeisterin (Bachelor Professional)</li> <li>• Staatlich geprüfter Techniker und staatlich geprüfte Technikerin in den einschlägigen Fachrichtungen (Bachelor Professional in Technik)</li> <li>• Vorarbeiter / Vorarbeiterin im Baugewerbe</li> <li>• Werkpolier / Werkpolierin im Baugewerbe</li> </ul>	<p><b>Internationale Abkommen</b></p> <p>Auf dem Gebiet der beruflichen Bildung bestehen auf der Basis bilateraler Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich sowie Österreich und der Schweiz Gemeinsame Erklärungen über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in den jeweiligen Berufsbildungssystemen.</p>
<p><b>Rechtsgrundlage</b> Verordnung über die Berufsausbildung in Hochbauberufen (Hochbauberufeausbildungsverordnung – HochbauBAusbV) vom 03.06.2024 (BGBl. I Nr. 179, S. 131)</p>	

## 6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSSES

Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle:

1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung in Betrieb und Schule (Regelfall)
2. nach beruflicher Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf
3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind

**Zusätzliche Informationen**

**Zugang:** Zugangsberechtigungen sind gesetzlich nicht geregelt; in der Regel nach 9 Jahren allgemeinbildender Schule.

**Ausbildungsdauer:** 3 Jahre.

**Ausbildung im „Dualen System“:**

Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten orientieren sich an den für Arbeitsprozesse typischen Anforderungen und bereiten sowohl auf eine konkrete Berufstätigkeit als auch auf Weiterqualifizierung vor. **Ausbildung in Betrieb und Schule:** Die Ausbildung erfolgt zu ¾ der Ausbildungszeit im Betrieb. Dort erwerben die Auszubildenden praxisbezogene Kompetenzen im realen Arbeitsumfeld. ¼ der Ausbildungszeit absolvieren die Auszubildenden in der Berufsschule, in der berufliche und allgemeine Lerninhalte verzahnt zum Ausbildungsberuf vermittelt werden.

**Weitere Informationen** finden Sie unter:

[www.berufenet.de](http://www.berufenet.de)

[www.europass-info.de](http://www.europass-info.de)